

14.05.92

Antrag

des Landes Hessen

zur

Fernverkehrswegebestimmungsverordnung

Punkt 55 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu § 1:

In § 1 werden die Ziffern 7 bis 9 wie folgt gefaßt:

- "7. Halle - Nordhausen - Eichenberg zwischen der Landesgrenze Thüringen und Eichenberg,
- 8. Erfurt - Bebra zwischen der Landesgrenze Thüringen und Bebra,
- 9. Eisenach - Fulda zwischen der Landesgrenze Thüringen und Fulda,"

Begründung:

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, gemäß § 1 Abs. 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verkehrswege der Bundeseisenbahnen zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrswegenetzes des übrigen Bundesgebietes zu bestimmen, für deren Planung des Baus und der Änderung das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gelten soll. Diese Hauptknotenpunkte liegen für die genannten Strecken in Eichenberg, Bebra und Fulda und nicht erst in Kassel und Frankfurt am Main.

- 2 -

Ausgeliefert am 14. MAI 1992

2. Zu § 2:

In § 2 werden die Ziffern 20 und 21 sowie 23 bis 28 wie folgt gefaßt:

- "20.* B 80 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Eichenberg,
- 21. B 249 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 250 in Wanfried,
- 23. B 7 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Wichmannshausen,
- 24. A 44 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Wehretal,
- 25. A 4 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 400,
- 26. B 62 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 4 bei Friedewald,
- 27. B 84 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Hünfeld,
- 28. B 278 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 458 bei Hilders."

Begründung:

Die genannten Bundesfernstraßen werden auf den jeweiligen Abschnitt zwischen der Landesgrenze Thüringen und der dann folgenden ersten Verknüpfung mit dem bestehenden Netz der Bundesfernstraßen beschränkt, da das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz den Bundesminister für Verkehr gemäß § 1 Abs. 2 nur ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bundesfernstraßen zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes zu bestimmen, für deren Planung des Baus und der Änderung das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gelten soll. Hauptknotenpunkte in diesem Sinne sind dabei die Verknüpfungen von Bundesfernstraßen untereinander.

Im Hinblick auf Ziffer 22 ist eine Änderung nicht erforderlich, da der nächste Knotenpunkt der B 250 auf hessischem Gebiet in Wanfried liegt.

* Dieser Antrag ist insoweit mit der Empfehlung der Ausschüsse in **Ziffer 3** bezüglich § 2 Nr. 20 - Drucksache 245/1/92 - identisch.